

CLUBSTORAGE®

OUT OF THE BOX WARDROBES

Allgemeine Geschäftsbedingungen Club Storage BV

Artikel 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Nutzung der Schließfächer von Club Storage BV und für alle mit Club Storage BV, nachfolgend „Betreiber“, geschlossenen Verträge bezüglich der zur Aufbewahrung in den Schließfächern von Club Storage deponierten Gegenstände, Kleidungsstücke, Taschen, Geld und/oder Wertpapiere, nachfolgend „Gegenstände“.
- 1.2 Alle mit Club Storage BV geschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich dem niederländischen Recht.

Artikel 2 Angebot und Annahme von Gegenständen

- 2.1 Es ist verboten, Gegenstände in den Schließfächern aufzubewahren und/oder zu lagern, die eine Gefahr und/oder Belästigung darstellen können. Der Betreiber hat das Recht, Gegenstände dem Betreiber oder dessen Personal vorzeigen zu lassen, bevor die Gegenstände im Schließfach deponiert werden dürfen. Der Betreiber oder dessen Personal ist berechtigt, die Aufbewahrung bestimmter Gegenstände in den Schließfächern zu untersagen, wenn er der Ansicht ist, dass diese Gegenstände im Schließfach eine Gefahr oder eine Belästigung darstellen können.
- 2.2 Der Benutzer ist jederzeit selbst für die im Schließfach deponierten Gegenstände verantwortlich.

Artikel 3 Zustandekommen des Vertrags

- 3.1 Der Vertrag mit dem Betreiber kommt zustande, sobald der Nutzer gemäß dem vom Betreiber in der Gebrauchsanweisung dargestellten Verfahren mit der Benutzung des Schließfachs begonnen hat.
- 3.2 Ein von Punkt 3.1 abweichender Vertrag oder eine Zusage ist nur dann rechtsgültig und vom Benutzer durchsetzbar, wenn der Betreiber und der Benutzer dies schriftlich vereinbart haben.
- 3.3 Der Benutzer verpflichtet sich, die schriftlich und/oder mündlich erteilten Anweisungen hinsichtlich der Schließfächer und der Schlüsselnutzung einzuhalten.

Artikel 4 Überprüfen, Entfernen und Vernichten von Gegenständen

- 4.1 Der Betreiber ist berechtigt, die Schließfächer zu öffnen. Der Betreiber darf die ihm zur Aufbewahrung überlassenen Gegenstände überprüfen, auch wenn diese Gegenstände in einer verschlossenen Tasche, einem Koffer oder ähnlichen Behältern enthalten sind.
- 4.2 Gegenstände, die nach Ansicht des Betreibers gefährlich sind oder zu einer Belästigung führen können, z. B. Sprengstoffe, Chemikalien oder verderbliche Produkte, dürfen auf Kosten des Benutzers vernichtet oder entfernt bzw. verkauft werden, ohne dass der Benutzer diesbezüglich Ansprüche geltend machen kann.

Artikel 5 Abholung von Gegenständen

- 5.1 Die Gegenstände müssen während der angegebenen Öffnungszeiten und vor Ablauf des Zeitraums abgeholt werden, für den die Aufbewahrung vereinbart bzw. für den das Schließfach zur Verfügung gestellt wurde. Die Herausgabe der Gegenstände erfolgt nur, wenn der geschuldete Preis vollständig bezahlt wurde.
- 5.2 Die Gegenstände werden der Person ausgehändigt, die den Schlüssel des jeweiligen Schließfachs vorlegen kann. Der Betreiber hat seine Pflicht gegenüber allen Personen erfüllt, wenn der Betreiber die Gegenstände ohne jede Prüfung an die Person übergibt, die im Besitz des richtigen Schlüssels ist.

Artikel 6 Verlorener/abgebrochener Schlüssel

6. Bei Verlust oder Beschädigung des Schlüssels wird das gezahlte Pfand vom Betreiber einbehalten und werden die Gegenstände nur ausgehändigt, wenn der Benutzer dem Betreiber gegenüber sein Recht darauf beweisen kann. Der Betreiber ist in diesem Fall berechtigt:
 - 6.a Die Identität des Benutzers anhand von Reisepass, Führerschein oder anderen Ausweisdokumenten festzustellen und eine Kopie dieser Dokumente zu erstellen;
 - 6.b Die Gegenstände nicht zu einem früheren Zeitpunkt herauszugeben als am Ende der in Artikel 5, Absatz 1 genannten Frist;
 - 6.c Ggf. zu verlangen, dass ein Betrag für Verwaltungskosten in angegebener Höhe gezahlt wird;
 - 6.d Und bei Bedarf vor der Herausgabe der Gegenstände zu verlangen, dass ein vom Betreiber festzulegender Pfandbetrag in Höhe des Werts der Gegenstände hinterlegt wird. Dieser Pfandbetrag wird nach fünfzehn Monaten oder zu einem früheren Zeitpunkt erstattet, sobald die Gegenstände als Eigentum des jeweiligen Benutzers identifiziert werden konnten.

Artikel 7 Überschreitung der Frist für die Aufbewahrung oder Anmietung

- 7.1 Wenn die Gegenstände nicht innerhalb der Frist abgeholt werden, für die eine Aufbewahrung vereinbart bzw. das Schließfach zur Verfügung gestellt wurde, ist der Betreiber berechtigt, die Gegenstände an einem anderen Ort und/oder zu einem höheren Tarif aufzubewahren.
- 7.2 Wenn nach der in Absatz 1 beschriebenen Frist drei Monate vergangen sind, ohne dass die Gegenstände gemäß den Bestimmungen in Artikel 5 und 6 abgeholt wurden, ist der Betreiber berechtigt, diese Gegenstände zu verkaufen oder zu vernichten, ohne dass der Benutzer diesbezüglich Ansprüche geltend machen kann. Im Falle eines Verkaufs hat der Benutzer für höchstens ein Jahr nach der im vorigen Absatz beschriebenen Frist ein Anrecht auf den Erlös aus dem Verkauf abzüglich der Lager- und sonstiger entstandener Kosten.
- 7.3 Der Betreiber haftet unter keinen Umständen für Schäden, die sich aus einer Überschreitung der Frist für die Aufbewahrung oder Anmietung und/oder infolge des Verkaufs bzw. der Vernichtung der Gegenstände gemäß den Bestimmungen in Absatz 7.2 ergeben.

Artikel 8 Haftung

- 8.1 Die Benutzung der Schließfächer erfolgt jederzeit auf eigenes Risiko, der Betreiber haftet unter keinen Umständen für den Verlust des Schlüssels oder den Verbleib von Gegenständen im Schließfach nach der Benutzung.
- 8.2 Der Betreiber haftet unter keinen Umständen für Schäden, außer wenn dem Betreiber Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Sollte in einem rechtskräftigen Urteil entschieden werden, dass der Betreiber für Schäden haftet, dann ist die Haftung für jedes gemietete Schließfach auf einen Höchstbetrag von 200,- € beschränkt.
- 8.3 Der Benutzer hat vor Beginn der Schließfachnutzung zu überprüfen, ob das Schließfach leer und sauber ist und ordnungsgemäß funktioniert. Wenn der Benutzer dabei Gegenstände vorfindet, ist er gegenüber dem Betreiber verpflichtet, diese Gegenstände beim Betreiber der Schließfächer oder dessen Personal abzugeben.

Sind Sie auch an Schließfächern interessiert?

Club Storage BV ist Teil des Unternehmens Lockerbox BV, Ihrem Ansprechpartner für die Vermietung und den Verkauf von Schließfächern. Wir stehen Ihnen gern für nähere Informationen zur Verfügung: www.clubstorage.de oder info@clubstorage.de.